

Täglich zu führender

Tätigkeitsnachweis für Fischereifahrzeuge ab Lüa 6 m

zum Antrag auf Gewährung einer Sozialvergütung

20....

Anlage 1

Fischereikennz. : _____

Eigner : _____

Tage ges.			nicht anr.bare Tage*
F	N	Z	M/K/A
Gesamt			

Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	F	N	Z	M/K/A	
Januar																																				
Februar																																				
März																																				
April																																				
Mai																																				
Juni																																				
Juli																																				
August																																				
September																																				
Oktober																																				
November																																				
Dezember																																				

- *) Legende
- N normaler Liegetag
 - Z zusätzlicher (freiwilliger) Liegetag
 - F Fangtag
 - M Modernisierung/Instandhaltung
 - K Krankheit
 - A administrative Maßnahmen/ Gästefahrten/Anderes

Kontrolle am :	Unterschrift Fischmeister

Unterschrift Fischer

Bearbeitungsvermerk

Liegetage gesamt	
Z-Tage gesamt	
Z-Tage anrechenbar	

Rückseite beachten !

Datum, Unterschrift Bearb.

Grundlage der Gewährung einer Zuwendung sind die EG-VO 1198/2006 und die geltenden Kapazitätsanpassungs-Richtlinien des Bundes

Förderfähig sind Fischereifahrzeuge **ab 6 m L ü.a.**

Als Stilllegungstag (N oder Z) im Sinne der Kapazitätsanpassungs-Richtlinie zählt bei der **aktiven** Fischerei nur der Tag, an dem das umseitig aufgeführte Fischereifahrzeug **den Hafen nicht verläßt.**

Bei der **passiven** Fischerei darf an fünf aufeinander folgenden Stilllegungstagen keine Fangtätigkeit ausgeübt werden, was durch den **Abbau aller Fanggeräte** eines Betriebes bzw. deren **vorübergehende Unbenutzbarkeit** gewährleistet werden muss.

Als **zusätzliche** Liegetage (**Z**) gelten nur solche Tage, an denen ein Fischereibetrieb **freiwillig** liegt.

Sogenannte **M/K/A**-Tage (**M**odernisierung, **K**rankheit, **A**dmistrative Maßnahmen, **A**nderes) gelten **nicht als N-Tage!**

Stillliegetage, für die eine **anderweitige Unterstützung** geleistet wurde (Entschädigung Nordstream), sind **A**-Tage

Alle verbliebenen Liegetage, z.B. wegen Witterung, Urlaub u.ä. gelten als **normale** Liegetage (**N**).

Fang-/Einsatztage sind alle mit der Seefischerei verbundenen Einsätze des jeweiligen Schiffes oder **Fanggeräts (!)** in der passiven Fischerei. Dazu zählen z.B. auch das Setzen und Aufnehmen sowie die Kontrolle der Fanggeräte der Stillen Fischerei, das Treiben auf See, wenn Netze im Einsatz sind oder Fang verarbeitet wird, Probefischen, Tage des Einlaufens von der und Tage des Auslaufens zur Fangreise (kein Fangtag bei Ausrüstung, Werft o.ä.).

Nachgewiesene Falscheintragungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen gem. § 9 (2) Seefischereigesetz vom 12.07.1984 (BGBl. I S. 876) geahndet werden und zur Ablehnung des Antrages führen, ggf. auch zur Rückforderung gezahlter Zuwendungen.

Nur Berufsfischer im **Hauptwerb** (60% der Bruttoeinnahmen aus der Seefischerei, mindestens 50 % der Arbeitszeit in der Seefischerei) bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und Besitz der vorgeschriebenen Patente (Betriebsinhaber/ Setzfischer) zum Führen des Fischereifahrzeuges können eine Zuwendung nach der KRS-BMELV beantragen.

Eine Zuwendung wird **nicht** gewährt für :

Fahrzeuge, die nicht überwiegend Seefischerei betreiben;

Administrative Maßnahmen zur Begrenzung der Fangtätigkeit

Zeiträume zwecks Reparatur/Modernisierung oder wegen Krankheit u.a. persönlicher Umstände des Eigners

Zeiträume, für die eine anderweitige Unterstützung geleistet wird bzw. in Anspruch genommen werden kann (z.B. Entschädigung Nordstream)

Ausnahmen können nur durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zugelassen werden.